Satzung des Gewerbe- und Verkehrsverein der Stadt Tann/Rhön e.V.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein trägt den Namen Gewerbe- und Verkehrsverein der Stadt Tann/Rhön
 e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2. Der Sitz des Vereins ist 36142 Tann/Rhön.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung von Unternehmen in der Stadt Tann und ihren Stadtteilen.
 - b. die Förderung des Tourismus in der Stadt Tann/Rhön.
 - c. die Förderung und Stärkung der Wirtschaftskraft in der Stadt Tann/Rhön.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Organisation verschiedener Markttage
 - b. Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
 - d. Konzeption regionaler Projekte
 - e. Organisation von Informationsveranstaltungen

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine
 Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- 1. Mitglied des Vereins können werden,
 - a. alle natürlichen und juristischen Personen, die in der Stadt Tann/Rhön ein Gewerbe angemeldet haben oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben
 - b. Körperschaften des öffentlichen Rechts
- 2. Der Verein hat folgende Mitglieder
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder

Sowohl ordentliche Mitglieder als auch Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Juristische Personen werden von ihren hierzu durch Gesetz oder Satzung berufenen Organen vertreten.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nur solche Personen berufen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Jedes Mitglied soll bestrebt sein, den Verein in allen seinen Belangen zu unterstützen und so zu vertreten, wie es dem Ansehen und der Würde desselben entspricht.

- 3. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten. Diese Frist entfällt bei Geschäftsaufgabe.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
 Sie ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder und Ehrenmitglieder und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 von hundert der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der gründe verlangt wird. Diese Versammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einberufung muss spätestens 14 Tage vorher erfolgen.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform gemäß § 126 b
 BGB durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14
 Tage bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung vorzulegen.
 Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und

über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- 5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig;
 Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (mit
 Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins). Bei
 Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus 7 Mitgliedern wie folgt:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenführer
 - e. dem Kulturwart
 - f. dem Bürgermeister der Stadt Tann/Rhön
 - g. dem Marktmeister

Durch den Vorstand können bei Bedarf zusätzlich Beisitzer berufen werden.

- 2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenführer
- 3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
 - Die Wahlen erfolgen durch Handaufhebung oder schriftlich. Die schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies verlangt wird. Werden in einer Wahl mehr als ein Kandidat in Vorschlag gebracht, muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen. Die schriftliche Wahl hat durch Stimmzettel zu geschehen.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus drei Mitgliedern besteht. Dieser Wahlausschuss hat die Wahl vorzubereiten, durchzuführen und durch Protokoll zu bestätigen.

- 5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu den in § 2 genannten Zwecken zu erfolgen.
- 6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- 7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- 8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- 9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schriftführer zu unterzeichnen wie solche regulären Sitzungen.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
 - Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt, die Zahl der Mitglieder unter 10 herabsinkt oder dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.
- Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine Dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tann/Rhön mit der Maßgabe, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Tann/Rhön 14.01.2016